

# Newsletter

Ausgabe März 2023

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute erhalten Sie unsere neue Newsletter Ausgabe März.

Wir möchten Sie aufgrund der hohen Relevanz noch einmal auf folgende Cyber-Sicherheitswarnung des BSI zur aktiven Ausnutzung einer Schwachstelle in Microsoft Outlook hinweisen.

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Cybersicherheitswarnungen/DE/2023/2023-214328-1032.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Cybersicherheitswarnungen/DE/2023/2023-214328-1032.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

Unsere Themen und Quellen im Überblick:

- **Es wird ernst: Bundesdatenschutzbeauftragter ordnet die Abschaltung der Facebookseite der Bundesregierung an**
- <https://www.datenschutz-notizen.de/es-wird-ernst-bundesdatenschutzbeauftragter-ordnet-die-abschaltung-der-facebookseite-der-bundesregierung-an-3541055/>
- **DSGVO: Was ist Zweckbindung und wie wirkt sie sich aus?**
- <https://www.dr-datenschutz.de/dsgvo-was-ist-zweckbindung-und-wie-wirkt-sie-sich-aus/>
- **Videoaufzeichnung Einwilligung**
- <https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/muster/videoaufzeichnung>
- **Notvertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner**
- <https://www.datenschutz-notizen.de/notvertretungsrecht-fuer-ehegatten-und-eingetragene-lebenspartner-3740931/>
- **Urteile**
- **weitere interessante Links**

Viel Spaß beim Lesen,

freundliche Grüße

Mario Barthel

➤ **Es wird ernst: Bundesdatenschutzbeauftragter ordnet die Abschaltung der Facebookseite der Bundesregierung an**

Der Bundesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Ulrich Kelber untersagt dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) das Betreiben einer Facebook-Fanpage der Bundesregierung.

Der Betrieb der Fanpage ist aus folgenden Gründen nicht rechtskonform möglich:

- Beim Aufruf einer Internetseite, die mit einem Like- oder Share-Button von Facebook ausgestattet ist oder die über eine eingebettete Facebook-Fanpage verfügt, wird auf dem Computer des Nutzers ein Cookie abgelegt, der sein gesamtes Surfverhalten durch das Internet verfolgt – auch, wenn der Nutzer keinen Facebook-Account hat. Somit erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Kenntnis der Nutzer bzw. ohne Einwilligung oder einer anderen Rechtsgrundlage.
- Nach Auffassung des BfDI besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Meta und dem Betreiber einer Fanpage. Das BPA müsse als Verantwortlicher nachweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten datenschutzkonform erfolge. Ein solcher Nachweis ist dem BPA nicht gelungen.
- Ein weiterer Kritikpunkt des BfDI ist die unwirksame Einholung einer Einwilligung gem. Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) für nicht unbedingt erforderliche Cookies.

Weiterhin verweist Herr Kelber auf Untersuchungen seiner Behörde und auf ein Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz, dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

Das BPA prüft nun das weitere Vorgehen und will vorerst die Fanpage nicht abschalten. Sollte das BPA klagen, hat der BfDI anders als bei Unternehmen nicht die Möglichkeit, einen sofortigen Vollzug des Verbots anzuordnen. Da diese datenschutzrechtliche Problematik auf alle Fanpage-Betreiber zutrifft, würde ein Urteil für Rechtssicherheit sorgen. Fraglich bleibt, wie ansonsten wichtige Kommunikationskanäle von staatlichen Institutionen und auch anderen Betreibern genutzt werden können. Auch bleibt bis dahin abzuwarten, ob mit der Entscheidung des BfDI die Datenschutzkonformität von Facebookseiten privater Unternehmen vermehrt Aufmerksamkeit erhalten wird.

Hier ein weiterer aktueller Link zur Reaktion von der BPA:

**Warum die Regierung auf Facebook bleibt**

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bundesregierung-social-media-101.html>

➤ **DSGVO: Was ist Zweckbindung und wie wirkt sie sich aus?**

Personenbezogene Daten müssen nach dem zentralen Grundsatz der DSGVO

*„für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“.*

Dies bedeutet, dass die betroffene Person bereits bei Erhebung der personenbezogenen Daten informiert werden muss, wofür ihre Daten verwendet werden.

Zu unterscheiden sind die verfassungsrechtliche und die einfachgesetzliche Zweckbindung, bei denen verschiedene Anforderungen gestellt werden.

Verfassungsrechtliche Zweckbindung:

- gilt ausschließlich für den Gesetzgeber
- es gelten die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze
- Der Gesetzgeber muss den Zweck nicht ausdrücklich als solchen kennzeichnen, er muss aber mit hinreichender Bestimmtheit erkennbar sein (d.h. wenn er sich zumindest im Wege der Auslegung ergibt und deutlich wird).

Einfachgesetzliche Zweckbindung:

- gilt für alle Datenverarbeiter
- es gelten das Gebot der Zweckfestlegung und der allgemeine „Grundsatz zweckgebundener Datenverarbeitung“
- Die DSGVO fordert einen konkret und eng benannten Zweck, der die im Einzelfall anstehende Aufgabe der Datenverarbeitung im Blick hat und beschreibt (eindeutig).

Die Zweckbindung setzt eine Zweckfestlegung voraus, die bereits vor Erhebung der Daten zu erfolgen hat. Erfolgt die Zweckfestlegung erst nach der Erhebung der Daten, war diese nicht gestattet. Gibt es bereits einen gesetzlichen Verarbeitungszweck (z. B. im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses), bedeutet dies nicht, dass auf die Festlegung des Zwecks durch den Verantwortlichen verzichtet werden kann. Als Beispiele können hier der Personalfragebogen und die Videoüberwachung genannt werden, da beim Personalfragebogen der Zweck einzelner Fragen nicht immer eindeutig ist und im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung durchaus unterschiedliche Zwecke (Straftaten abwehren oder Straftaten nachverfolgen) verfolgt werden können.

Der Grundsatz der Zweckbindung ist von hoher Bedeutung und ein Verstoß kann Bußgelder zur Folge haben. Folgendes Beispiel veranschaulicht sehr gut, wie ein Zweck entfremdet wurde:

*Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verhäng ein Bußgeld in Höhe von 170 EUR gegen den Inhaber eines Bistros aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Zweckbindung. Dieser hatte die Telefonnummern seiner Gäste im Rahmen der Corona-Kontaktnachverfolgung hinterlegt, nutzte diese dann aber, um die Identität eines anderen Gastes zu ermitteln.*

## ➤ **Videoaufzeichnung Einwilligung**

Ein Beratungs- oder Therapiegespräch in der Arztpraxis aufzuzeichnen bietet verschiedene Vorteile und wird je nach Bedarf gerne genutzt. Hierfür ist die Einwilligung des Patienten erforderlich, die jederzeit durch den Patienten für die Zukunft eingeschränkt oder widerrufen werden kann.

Die Initiative „Mit Sicherheit gut behandelt“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz stellen dieses [Muster](#) zur Einwilligung in eine Videoaufzeichnung zur Verfügung.

Wird die Aufzeichnung zu einem bestimmten Zweck wie z. B. für die Weiterbildung angefertigt, ist diese unmittelbar dann zu vernichten, wenn der Zweck hierfür erreicht wurde. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen zu Aufbewahrungs- und Löschfristen.

<https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/behandlungsdokumentation/aufbewahrung-und-loeschung>

Die Videoaufzeichnung ist abzugrenzen von der Videosprechstunde. Hier gelten andere Vorgaben, wobei folgender Link hilfreich ist.

<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

## ➤ **Notvertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner**

Ist keine Vorsorgemollmacht oder Patientenverfügung vorhanden, hat seit Jahresbeginn der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner das Recht, den anderen Partner für sechs Monate zu vertreten. Vorausgesetzt wird, dass der Partner im Falle von Bewusstlosigkeit oder Krankheit die eigenen Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung rechtlich nicht besorgen kann.

Der Partner erhält in diesem Rahmen die Möglichkeit die medizinische Versorgung zu gewährleisten, Verträge abzuschließen, die im Zusammenhang mit der Erkrankung notwendig sind und Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Daten möglichst frühzeitig zu erheben:

- Besteht eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft?
- Ist die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert bzw. leben die beiden Personen getrennt?
- Ist der Patient mit einer Betreuung durch den Ehe- oder Lebenspartner einverstanden oder lehnt die Person dies ab?
- Besteht eine Vorsorgevollmacht, in der die Gesundheitsvorsorge bereits geregelt ist?

Ist der Patient bereits zu Beginn nicht mehr ansprechbar, kann ein Notvertretungsrecht mithilfe der Ausweise (Prüfung, ob Namen und Adresse gleich) nachgewiesen oder aufgrund eines Ehegattenwiderspruchs im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) ausgeschlossen werden.

Datenschutzrechtlich ist es zu empfehlen, den bisherigen Prozess der administrativen Aufnahme der Patienten zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

## ➤ Urteile

### Löschanspruch: Betroffener Person obliegt der Nachweis, dass Informationen unrichtig sind

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat darüber entschieden, wer die Beweislast trägt, wenn eine Person die Entfernung von Links zu Webseite-Beiträgen aus der Liste der Suchergebnisse im Internet beantragt. Mit anderen Worten, die Entscheidung klärt, wer beweisen muss, ob ein solcher Antrag gerechtfertigt ist oder nicht.

Der EuGH stellte fest, dass die betroffene Person den Nachweis erbringen muss, dass die Informationen offensichtlich unrichtig sind oder zumindest ein nicht unbedeutender Teil davon offensichtlich unrichtig ist, um den Löschungsantrag zu rechtfertigen. Jedoch darf die Beweislast nicht zu einer übermäßigen Belastung führen, die das Recht auf Löschung beeinträchtigt. Die betroffene Person kann daher nicht gezwungen werden, eine gerichtliche Entscheidung gegen den Betreiber der Website zu erlangen.

*Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 08. Dezember 2022 - Az.: C-460/20*

### EUR 10.000 Schadensersatz für verspätete DSGVO-Auskunft

Eine verspätete DSGVO-Auskunft begründet einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO in Höhe von EUR 10.000.

Es ging im vorliegenden Fall um eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung. Außergerichtlich verlangte der Kläger Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Sein Arbeitgeber kam dieser Aufforderung erst im Laufe des Gerichtsprozesses, also nach 2 Jahren, nach.

Daraufhin verlangte der Kläger Schadensersatz für die Verspätung, den das Gericht ihm in Höhe von EUR 10.000 zusprach.

*Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 9. Februar 2023 - Az.: 3 Ca 150/21*

## ➤ Weitere interessante Links

### Datenschutz-Folgenabschätzung zum Einsatz von Microsoft 365 - Kostenlose Vorlage für öffentliche Bildungseinrichtungen

„reuschlaw“ hat eine Vorlage für eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) für den Einsatz von Microsoft 365 für öffentliche Bildungseinrichtungen erstellt und stellt diese kostenlos als Word-Dokument oder PDF zur Verfügung. Hier finden sich für jeden, der eine DSFA machen muss, sehr gute Anreize, wie es funktionieren kann.

<https://www.reuschlaw.de/news/datenschutz-folgenabschaetzung-zum-einsatz-von-microsoft-365/>

### FAQ zu TrustPID

Als Alternative zu der im Internet weit verbreiteten personalisierten Werbung auf Basis von Drittanbieter-Cookies entwickeln große Telekommunikationsanbieter aktuell die Plattform TrustPID. Mit diesem Dienst sollen Nutzende auf Basis ihrer IP-Adresse erkannt werden. Hier wird erklärt, wie TrustPID funktionieren soll und wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) das Vorhaben bewertet.

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telefon-Internet/Positionen/FAQ-TrustPID.html>

## EU-Kommission plant Anpassung der DSGVO – Überblick zur Initiative

Die Europäische Kommission hat eine Initiative für die Anpassung ausgewählter Bereiche der DSGVO gestartet. Bis zum 24.3.23 können interessierte Gruppen hierzu Stellungnahmen abgeben.

<https://www.delegedata.de/2023/03/eu-kommission-plant-anpassung-der-dsgvo-ueberblick-zur-initiative/>

## Hinweise zum Schutz personenbezogener Daten im Internet für den Privatbereich

Im Zusammenhang mit dem 20. Safer Internet Day (SID) hatte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Dr. Lutz Hasse, am 06.02.2023 in einer Pressemitteilung auch auf die 8. Auflage der Handreichung „Digitale Selbstverteidigung“ hingewiesen.

<https://www.datenschutz-notizen.de/hinweise-zum-schutz-personenbezogener-daten-im-internet-fuer-den-privatbereich-2140809/>

## Telefonwerbung – Wann sind Werbeanrufe erlaubt?

In dem Beitrag erfahren Sie, wie Sie bei Telefonwerbung datenschutzkonform agieren und welche Konsequenzen Verstöße nach sich ziehen können.

<https://keyed.de/blog/telefonwerbung/>

## Aufbewahrungsfrist: Wann sind Bewerbungen zu löschen?

Ob per E-Mail, über eine Bewerbungsplattform oder noch auf klassische Weise per Post. Welche Aufbewahrungsfristen für Bewerbungen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen gelten, erläutert dieser Beitrag.

<https://www.dr-datenschutz.de/aufbewahrungsfrist-wann-sind-bewerbungen-zu-loeschen/>